

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1986/9/16 20b656/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Scheiderbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kralik, Dr. Melber, Dr. Huber und Dr. Egermann als weitere Richter in der Ablehnungssache der Katharina G***, 4950 Altheim,

Jungerstraße 10, infolge Revisionsrekurses der Katharina G***, gegen den Beschuß des Kreisgerichtes Ried/Innkreis als Rekursgerichtes vom 24. Juni 1986, GZ. R 197/86, womit der Rekurs gegen den Beschuß des Bezirksgerichtes Mauerkirchen vom 9. Mai 1986, GZ. Jv 467/85-15, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Im Zuge des anhängigen Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters für die nunmehrige Rekurswerberin lehnte diese den zuständigen Richter ab. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes wies den Ablehnungsantrag zurück und schließlich ebenso den Rekurs gegen den Zurückweisungsbeschuß.

Mit dem nunmehr angefochtenen, am 24.7.1986 zugestellten Beschuß wurde ein gegen den erstinstanzlichen Beschuß ON 15 erhobener Rekurs vom Rekursgericht zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen die rechtsgerichtliche Entscheidung erhobene Rekurs ist verspätet. Er wurde zwar am 7.8.1986 und somit innerhalb der in § 14 Abs. 1 AußStrG normierten 14-tägigen Frist zur Post gegeben, war jedoch an das Rekursgericht adressiert und langte erst am 13.8.1986 beim Erstgericht ein. Im Falle einer derartigen unrichtigen Adressierung sind nach ständiger Rechtsprechung die Tage des Postenlaufes in die Rechtsmittelfrist einzurechnen (EvBl. 1961/153; EFSIg. 34.932; 2 Ob 625/84 ua). Am 13.8.1986 war die 14-tägige Rechtsmittelfrist bereits verstrichen.

Auf den somit verspäteten Rekurs kann auch nicht gemäß § 11 Abs. 2 AußStrG Rücksicht genommen werden. Da die Ablehnung eines Außerstreitrichters im Außerstreitgesetz nicht geregelt ist, kommen auf das Ablehnungsverfahren die Bestimmungen der §§ 19 bis 25 JN zur Anwendung. Diese Bestimmungen enthalten aber nichts, was für die Möglichkeit der Berücksichtigung eines verspäteten Rekurses spräche. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Außerstreitrichters ist auch keine Verfügung, die über die Außerstreitsache selbst getroffen wird; sie liegt vielmehr außerhalb des im § 11 Abs. 1 AußStrG umschriebenen Bereiches, auf den sich die Sondervorschrift des § 11 Abs. 2 AußStrG über die allfällige Berücksichtigung verspäteter Rekurse bezieht (SZ 33/71; 54/96; 7 Ob 601/84 ua).

Demgemäß war der verspätete Rekurs zurückzuweisen.

Anmerkung

E08968

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0020OB00656.86.0916.000

Dokumentnummer

JJT_19860916_OGH0002_0020OB00656_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at